

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 318/95

BESCHLUSS

vom
10. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

1. ...
2. ...
3. Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes N[REDACTED]-W[REDACTED],
öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalt,
E[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

g e g e n

1. Reiner K[REDACTED],
2. Lothar Ke[REDACTED],
als Gesellschaft bürgerlichen Rechts
beide geschäftsansässig: Du[REDACTED] Straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], A[REDACTED] Straße [REDACTED],
Kö[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 10. Oktober 1996
beschlossen:

Die Revision der Beklagten zu 3) gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 6. Novem-
ber 1995 wird nicht angenommen.

Die Beklagte zu 3) hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
350.000 DM

G r ü n d e

Die Revision wirft keine entscheidungserheblichen
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat auch
im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Nach dem Kaufvertrag der Kläger mit der Münchner Treu-
handgesellschaft für Immobilienfonds waren die von der
Zwangsverwalterin eingenommenen Mietzinsen in ein Gesamt-
konzept zur Finanzierung des Kaufpreises eingebunden und
dazu an die Kläger abgetreten. Ein Zugriff der Beklagten

- 3 -

auf diese Mietzinsen hätte die Finanzierung erheblich beeinträchtigt. Die Kläger durften darauf vertrauen, daß sich die Beklagte im Rahmen der länger dauernden Umschuldungsverhandlungen mit den Bestimmungen des Kaufvertrages bekannt machte. Wenn die Beklagte auf Forderungen verzichtete, um die Finanzierung zu ermöglichen, so konnten die Kläger nach Treu und Glauben (§ 157 BGB) davon ausgehen, daß sich dies auch auf die an sie abgetretenen Mietzinsen bezog, daß die Beklagte also nicht das gemeinsam erarbeitete Finanzierungskonzept durch Rückgriff auf Forderungen gegen den früheren Eigentümer störte. Der Justitiar der Beklagten, Ebsen, hat nach seiner eigenen Zeugenaussage seine gegenteilige Ansicht nicht offengelegt. Sein bloß geheimer Vorbehalt, dennoch auf Erträge aus der Zwangsverwaltung zuzugreifen, ist für die Auslegung des geschlossenen Verzichtsvertrages unerheblich.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

